



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Mit Postzustellungsurkunde

Schulz Kälte- und Klimatechnik GmbH
Robert-Bosch-Straße 3
68542 Heddesheim

Karlsruhe 08.06.2012

Name Dr. Jürgen Reuter

Durchwahl 0721 926-7439

Aktenzeichen 54.1a11-5543.12/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV
Ihr Antrag vom 02.04.2012 und 24.06.2009, Herr Rainer Schulz

Anlagen

Liste der vorgelegten Sachkundebescheinigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

Betriebszertifizierung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung „Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase“ (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I Nr. 27, S. 1139) in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008

wird der

**Fa. SCHULZ Kälte- und Klimatechnik GmbH,
Robert-Bosch-Straße 3, 68542 Heddesheim,**

unter der

Reg.-Nr.: K 2009/1028

die

Anerkennung

als zertifizierter Betrieb erteilt.

Der Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I¹ verfügen; spätestens jedoch am 30.06.2017.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

¹ Kategorie I umfasst Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung an allen Anlagen [Art. 2 EG-Verordnung 303/2008].
Kategorie I schließt automatisch die weiteren Kategorien II – IV mit ein.